

Vorbemerkungen:

In der Ortschaft Swisttal-Miel wurden auf der Kreisstraße 61 – Ortseingangsschild aus Richtung Rheinbach-Oberdrees bis zur Einmündung B 56 und umgekehrt – in den vergangenen Jahren zahlreiche verkehrliche Maßnahmen umgesetzt. In der Ortsdurchfahrt wurden die Geschwindigkeit auf 30 km/h gesenkt, Poller und Markierungen angebracht, um den Gehweg von der Fahrbahn abzutrennen. Daneben wurde die Geschwindigkeitsüberwachung intensiviert. Die Geschwindigkeitsbegrenzung ist aus beiden Richtungen angebracht, wird aber an den Einmündungen aus der Tempo-30-Zone auf die K 61 nicht wiederholt. Dies führte und führt zum Teil zu Diskussionen mit Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern, die sich darauf berufen, aus dieser Zone, die an der Einmündung endet, auf die K 61 eingefahren zu sein und somit keine Kenntnis von der dort geltenden Geschwindigkeitsbeschränkung hätten haben können.

Erläuterungen:

Angeordnete Streckenverbote wie auf der K 61 enden nicht ohne weiteres an der nächsten Kreuzung oder Einmündung, sondern vielmehr durch ein entsprechendes Verkehrszeichen (Aufhebung). Sie gelten auch für Ortskundige, die an einer Stelle der Strecke einfahren, wo das Verkehrszeichen nicht steht (OLG Braunschweig, VRS 11 295, BayObLG VRS 73, 76). Die Tatsache, dass ein Verkehrsteilnehmer die Sperrstrecke über eine nicht beschilderte Zufahrt erreicht, führt nicht zwingend zur Unwirksamkeit des Verbots ihm gegenüber.

Zudem ist gerade bei den Ausfahrten Pfarrer-Schnitzler-Straße sowie Maigasse auf die Rheinbacher Straße nicht mit ortsunkundigen Verkehrsteilnehmern und Verkehrsteilnehmerinnen zu rechnen, so dass sich die Aufstellung weiterer Schilder an dieser Stelle erübrigt und nicht vorgeschrieben ist.

Auf Grund dieser Rechtslage sind auch die bisherigen Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt worden.

Seit April 2013 sind alleine in Fahrtrichtung Niederdrees 9 mobile Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt worden. Insgesamt wurden 417 Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Lediglich in 6 Fällen wurde Einspruch eingelegt, dem jeweils von Seiten des Straßenverkehrsamtes nicht abgeholfen werden konnte. Die Vorgänge wurden an die Staatsanwaltschaft Bonn abgegeben, um durch das Amtsgericht entscheiden zu lassen.

In 2 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, weil aus Sicht des Amtsgerichts eine Ahndung nicht geboten erschien und in einem weiteren Fall wurde lediglich eine Geldbuße von 35 € wegen fahrlässiger Geschwindigkeitsüberschreitung verhängt. In einem Fall wurde der Einspruch zurück genommen und in den verbleibenden 2 Fällen hat das Amtsgericht noch nicht entschieden.

Insofern trifft die Aussage, dass insbesondere in Fahrtrichtung Niederdrees „verhängte Bußgelder vor Gericht keinen Bestand hatten“, nicht zu.

Um die Geschwindigkeitsbegrenzung zu verdeutlichen, habe ich veranlasst, dass ein weiteres Verkehrszeichen (30 km/h) vor der Messstelle angebracht wird, um damit dem bisherigen Vorbringen des Nichtwissens entgegen zu treten.

Die ersatzweise geforderte Anordnung einer Tempo 30-Zone auf der Rheinbacher Straße ist mit der Straßenverkehrsordnung nicht zu vereinbaren. Denn Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur außerhalb von Durchgangsstraßen und des innerörtlichen Vorfahrtstraßennetzes in Betracht. Die Rheinbacher Straße in Swisttal-Miel ist ein Teil der

Kreisstraße 61, die parallel zur A 61 geführt wird und die die Swisttaler Ortsteile Straßfeld, Ollheim und Miel mit dem Ortsteil Rheinbach-Niederdrees und der Stadt Rheinbach verbindet. Die Rheinbacher Straße ist demnach eine klassische Durchgangsstraße, die in das Vorfahrtstraßennetz der Gemeinde Swisttal integriert ist.

Die Anordnung einer Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung kommt hier somit nicht in Betracht.

Zur Unterstützung der ausgeschilderten Geschwindigkeitsbeschränkung ist geplant, entsprechende bauliche Maßnahmen, in Zusammenhang mit dem im Bau- und Investitionsprogramm des Kreises enthaltenen Restausbaues der freien Strecke von Niederdrees bis zum Ortseingang Miel, durchzuführen.

Bedingt durch Änderungen im Rahmen der Förderrichtlinien in Verbindung mit der hinlänglich bekannten Haushaltslage des Kreises kann derzeit jedoch noch kein verbindlicher Ausführungs-termin benannt werden.

In Vertretung

(Heinze)